

**BERICHT ÜBER DIE
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
II. QUARTAL 2019**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2019 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.11.2019 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 07.10.2019, Zl. KA-07665/2019 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

**Berechnung der
Wertsicherung**

Die Überprüfung der Anordnung zur Belegnummer 190007915 im Zusammenhang mit monatlich geleisteten Zahlungen an die Mieterin eines ehemaligen Geschäftslokales in Höhe von € 514,03 führte zu nachfolgender Feststellung:

Diese Zahlungen basieren auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 1992 bezüglich eines Mietrechtsverzichtes für ein Geschäftslokal. Diesbezüglich wurde u.a. festgelegt, dass die ehemalige Mieterin bis zu ihrem Ableben eine persönliche Zuwendung von monatlich € 290,69 brutto erhält. Dieser Betrag wurde wertgesichert nach dem VPI 1986 unter Zugrundelegung der Indexzahl des Monats Jänner 1991. Die Berechnung der Wertsicherung und deren Umsetzung hat jährlich im Jänner zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung die auf der Finanzposition 1.840000.729000 – Sonstige Ausgaben vereinbarte Zahlung für den Monat März 2019 in Höhe von € 514,03 hinsichtlich der korrekten Berechnung der Wertsicherung überprüft.

Dabei ist festgestellt worden, dass im Nachvollzug unter Zugrundelegung der von der Statistik Austria jeweils verlautbarten Indexzahlen von der Kontrollabteilung aktuell eine monatliche Zahlung in Höhe von € 509,36 errechnet worden ist. Die Differenz resultiert daraus, dass das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling bei der erstmaligen Berechnung der Wertsicherung versehentlich von einem Indexwert von 110,0 ausgegangen ist. Der Wert des VPI 1986 für den maßgeblichen Monat Jänner betrug nämlich 111,0.

Die Kontrollabteilung hat dem zuständigen Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling empfohlen, eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Noch während der Prüfung hat das zuständige Referat mitgeteilt, dass eine Korrektur im Jahr 2020 erfolgen wird.

Zeitgerechte
Rechnungslegung –
Empfehlung

Im Rahmen der Gebarungüberwachung wurde eine Rechnung mit der Belegnummer 190011255 im Zusammenhang mit der durchgeführten Kutschenfahrt im Zuge des Christkindleinzuges im Dezember 2018 in Höhe von € 2.600,00 geprüft.

Die Rechnung der betreffenden Firma datierte vom 29.04.2019, betraf aber eine Leistung, die bereits im Jahr 2018 erbracht wurde und somit auch in diesem Jahr abgerechnet hätte werden müssen. Die Kontrollabteilung beanstandete in diesem Zusammenhang, dass auf Grund des verspäteten Rechnungseinganges diese Faktura nur mehr zu Lasten des Rechnungsjahres 2019 zur Anweisung gebracht werden konnte und empfahl, die betreffende Firma zukünftig mit Nachdruck auf eine zeitgerechte Rechnungslegung hinzuweisen, damit eine periodengerechte Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen gewährleistet ist.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Schule und Bildung die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Zeitgerechte
Rechnungslegung
sowie Verrechnung
mit dem Land Tirol

Im Zuge der Belegkontrollen wurde die Kontrollabteilung auf zwei Honorarnoten aufmerksam, mit welchen der Stadt Innsbruck schulärztliche Tätigkeiten verrechnet wurden. Die abgerechneten Leistungszeiträume lagen im Jahr 2018. Auch die zugehörigen Honorarnoten wurden im Jahr 2018 ausgestellt. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt Innsbruck erfolgten jedoch im Jahr 2019. Die Kontrollabteilung verweist hierzu auf ein grundsätzlich buchhalterisches Erfordernis, dass eine Abrechnung von Leistungen innerhalb jenes Haushaltsjahres, in dem die Leistungserbringung erfolgte, vorzunehmen ist.

Gemäß § 86 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (T-SOG 1991), erhalten die gesetzlichen Schulerhalter – im gegenständlichen Fall die Stadt Innsbruck – 40 % der Kosten, die ihnen aus der Beistellung von Schulärzten erwachsen, vom Land Tirol ersetzt. Die Einreichung auf Kostenersatz kann frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und – bei sonstigem Verlust des Anspruches – spätestens bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt, erfolgen.

Die Kontrollabteilung bat die zuständige Sachbearbeiterin des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen um Auskunft, warum einerseits die Honorarnoten erst rd. ein Jahr später zur Abrechnung gelangten und andererseits um Information, ob der gesetzlich gewährleistete Kostenzuschuss des Landes Tirol trotz der späten Zahlung an den Leistungserbringer rechtzeitig angefordert und insofern auch lukriert werden konnte.

Gemäß Auskunft des Amtes erfolgte die Abrechnung der schulärztlichen Tätigkeiten vermutlich deshalb verspätet, weil die ursprünglichen Honorarverrechnungen auf dem Postweg verloren gegangen sein dürften und erst auf Nachfrage des Leistungserbringers die ausstehenden Zahlungen bekannt wurden.

Nachdem die Stadt Innsbruck keine Kenntnis über diese im Jahr 2018 erbrachten schulärztlichen Tätigkeiten hatte, wurde auch kein entsprechender Antrag um Gewährung eines Kostenersatzes an das Land Tirol gerichtet.

Das Land Tirol informierte auf Nachfrage der betroffenen Dienststelle, dass aufgrund des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2018 keine rückwirkende Gewährung eines Kostenersatzes möglich sei.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass es sich im gegenständlichen Fall und unter der Annahme, dass die entsprechenden Honorarverrechnungen tatsächlich am Postweg verloren gingen, um Umstände handelte, die nicht im Verschulden des Amtes lagen und insofern die periodengerechte Erfassung der Aufwendungen im städtischen Buchhaltungssystem und die rechtzeitige Beantragung auf Gewährung von Kostenersatz für schulärztliche Tätigkeiten beim Land Tirol nicht möglich war.

Die Kontrollabteilung empfahl jedoch Maßnahmen vorzusehen, welche sicherstellen, dass beauftragte und ausgeführte Tätigkeiten externer Leistungserbringer nachweislich und rechtzeitig zur Abrechnung gelangen, um künftig bestmöglich auszuschließen, von verspäteten Rechnungseingängen überrascht zu werden und etwaige Fördergelder oder Kostenersatzzahlungen nicht mehr anfordern und einnehmen zu können.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass die Schulärzte in jährlich stattfindenden Besprechungen auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Rechnungslegung hingewiesen würden. Auch würden bzgl. ausstehender Rechnungen intern Evidenzlisten geführt, um zum Ende des Jahres einen Überblick zu erlangen. Des Weiteren würden im städtischen Buchhaltungssystem Mittelreservierungen für schulärztliche Honorare angelegt.

Skonto

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V überprüft, mit der ein Betrag von brutto € 148,87 für diverse Spiel- und Bastelutensilien für einen städtischen Kindergarten zur Auszahlung gelangt sind.

Trotz Bezahlung der Lieferantenrechnung innerhalb der angebotenen 14-tägigen Skontofrist erfolgte die Begleichung der Faktura ohne Beanspruchung des angebotenen Skontos.

Wenngleich der lukrierbare Skontobetrag aus monetärer Sicht lediglich marginal war, empfahl die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte die zuständige Dienststelle das Zustandekommen des Versehens und sagte eine künftige Beachtung der Anregung der Kontrollabteilung zu.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird. Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Haftbriefbegehungen im II. Quartal 2019

Im zweiten Quartal 2019 nahm die Kontrollabteilung an der Begehung einer vom Amt für Grünanlagen im Innsbrucker Stadtteil Sieglanger erbauten Spielanlage teil. Die Laufzeit der als Sicherstellung hinterlegten Bankgarantie endete mit Beginn August 2019. Im Rahmen der Nachschau zeigten sich keine Mängel, die nicht einer normalen Abnutzung entsprochen bzw. in der Sphäre des Auftragnehmers gelegen hätten. Die Freigabe des Haftbriefes konnte erfolgen.

In einem weiteren Fall wurde auf eine Begehung einer im Stadtteil Amras errichteten Boulderanlage zum Ende des Gewährleistungszeitraums verzichtet, nachdem eine solche durch das Amt für Grünanlagen bereits kurz zuvor im Zuge eines Schadens durchgeführt worden war. So kam es im Bereich einer „Aufhängung“ zu einer Beschädigung, deren Reparatur vom dazumal ausführenden Unternehmen zugesagt wurde. Nachdem es sich um eine bestehende Jahresvertragsfirma der Stadt Innsbruck handelte und sich davon eine erhöhte Sicherheit ableiten ließ, dass die vereinbarte Reparatur auch tatsächlich durchgeführt werden würde bzw. eine Verlängerung der Bankgarantie mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre, wurde in Abstimmung mit der Kontrollabteilung einer Freigabe des Haftbriefes für den ursprünglichen Gewährleistungszeitraum zugestimmt.

4 Vergabekontrollen

Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Im zweiten Quartal 2019 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung 16 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von € 3.015.420,75 netto überprüft.

Die Auftragsvergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden vorwiegend im Unterschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber entsprechend der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes bzw. der Schwellwertverordnung statt. In mehreren Fällen erfolgte die Beschaffung von Leistungen per Abruf über die zentrale Beschaffungsstelle BBG. Weitere Beschaffungsvorgänge erfolgten in überwiegenderem Maße per Direktvergabe, im offenen Verfahren oder auch in Form eines Verhandlungsverfahrens.

Die gemäß nationaler Schwellwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwelenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwelenwerte gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.11.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.12.2019 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-07665/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
II. Quartal 2019

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.11.2019:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.12.2019 zur Kenntnis gebracht.